



der Samtgemeinde Meinersen

über die Neuordnung der Plakatierung innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Samtgemeinde Meinersen

1. Allgemeines:

Die Räte der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde Meinersen haben zum 01.01.2006 eine Neuordnung der Plakatierung innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Samtgemeinde Meinersen beschlossen.

In folgenden Gemeindeteilen der Gemeinden **Hillerse, Leiferde und Müden (Aller)** dürfen Plakate nur noch an folgenden offiziellen Plakattafeln angebracht werden:

Hillerse: 1.Hauptstraße Feuerwehr/Rathaus
Leiferde: 1.Am Bahnhof 2.Gilder Weg/Langes Moor 3.Gilder Weg/Unter den Eichen
Dalldorf: 1.Hillenser Straße 12 2.Okerstraße 11
Müden(Aller): 1.Hauptstraße/Anglerweg 2. Breite Straße/Am Sportplatz
Flettmar: 1.Dorfstraße/Zum Braken 2.Am Bahnhof (seitl. vor Hausnr. 10)
Ettenbüttel: 1.Zur Schmiede/Am Denkmal
Gilde: 1.Ortsdurchfahrt im Kurvenbereich
Hahnenhorn: 1.Turmstraße/Rosenwinkel

In den Gemeindeteilen **Volkse und Gerstenbüttel** gelten bis zur Aufstellung der Plakattafeln die Nutzungsentgelte der o.a. Gemeinden und die Vorschriften unter Punkt 4 des Info-Blattes.

In der Gemeinde **Meinersen** dürfen Plakate unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin an Straßenbäumen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen sowie Buswartehallen aufgehängt werden.

2. Antrag/Genehmigung:

Für Anträge, Genehmigung und Kontrolle aller Plakatierungsmaßnahmen ist die **Städte- und Gemeindegewerkschaft – SGW – Postfach 1303, 31521 Neustadt am Rübenberge, Telefon 05032/8912823-4, Fax 05032/8912825** zuständig. Grundsätzlich ist zwei Wochen vor der Plakatierungsmaßnahme ein schriftlicher Antrag bei der SGW zu stellen.

Der Antrag muss nachfolgende Angaben enthalten:

- 2.1 Anzahl der Plakate in der Gemeinde Meinersen mit den dazugehörigen Ortsteilen
- 2.2 Anzahl der Plakate in den Gemeinden Hillerse, Leiferde und Müden (Aller)
- 2.3 Größe der Plakate
- 2.4 Zeitraum der Plakatierung
- 2.5 Angaben, für welche Veranstaltung geworben werden soll

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Samtgemeinde Meinersen, Ordnungsamt, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, Frau Brennecke (Telefon 05372 89 312) oder Frau Rusch (Telefon 05372 89314).



Bitte wenden

3. Festsetzung Nutzungsentgelt / Gebühr:

Alle Plakatierungsmaßnahmen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Bei der Festsetzung des Nutzungsentgelts / Gebühr sind jedoch nachfolgende Regelungen zu beachten:

Nutzungsentgelt in den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde und Müden (Aller)

Nach den von den Räten beschlossenen Tarifblättern beträgt das Nutzungsentgelt in diesen Mitgliedsgemeinden für

Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 pro Stück	1,00 € wöchentlich
Plakate ab einer Größe von DIN A1 und größer pro Stück	2,00 € wöchentlich

Nutzungsentgelt /Gebühr in der Mitgliedsgemeinde Meinersen

In der Gemeinde Meinersen (Ahnsen, Böckelse, Hardsesse, Höfen, Hühnenberg, Meinersen, Ohof, Päse, Seershausen, Siedersdamm, Warmse) beträgt das Nutzungsentgelt bis zu einer Stückzahl von **40 Plakaten** unabhängig von der Größe **pauschal 35,00 €** für einen Plakatierungszeitraum von **3 Wochen**.

Für Vereine, Freiwillige Feuerwehren, Kindertagesstätten, Schulen, Kirchengemeinden, Parteien aus der Samtgemeinde und eigenen Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden bzw. der Samtgemeinde Meinersen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

4. Vorschriften, die bei der Plakatierung einzuhalten sind:

- ⇒ Plakate sind spätestens eine Woche nach Veranstaltungstermin zu entfernen. Die Plakattafeln sind sauber zu hinterlassen. Plakate, die nicht fristgerecht vom Veranstalter entfernt werden, werden durch die SGW oder die Samtgemeinde Meinersen kostenpflichtig beseitigt. Hierfür wird das festgesetzte Nutzungsentgelt / Gebühr für die Plakatgenehmigung nochmals erhoben.
- ⇒ Das Befestigen von Plakaten an Verkehrszeichen, Straßennamenschildern und Verkehrseinrichtungen (Schilder, Ampeln, Verkehrsspiegel) aller Art ist nach § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung verboten.
- ⇒ Plakate sind so anzubringen, dass sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern.
- ⇒ Die Einhaltung von Sichtdreiecken bei Straßenkreuzungen ist zu gewährleisten.
- ⇒ Die Plakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- ⇒ Die Plakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer der für die Veranstaltung / Plakatierung verantwortlichen Person versehen sein.
- ⇒ Sollten die Plakate Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen; ansonsten wird der Abbau kostenpflichtig von Amts wegen vorgenommen.
- ⇒ Für alle entstehenden Personen- oder Sachschäden haftet der Antragsteller. Außerdem sind alle Kosten für eine eventuell erforderliche Beseitigung von Schäden an gemeindlichem Eigentum sowie eventuelle Reinigungskosten vom Antragsteller zu tragen.
- ⇒ Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen / Auflagen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die durch Bußgeld geahndet werden können.